

Bussenreglement

Basketballclub

Seuzach-Stammheim



Der Vorstand des Basketballclub Seuzach-Stammheim erlässt gestützt auf Art. 15 und Art.17 der Clubstatute des Basketballclubs Seuzach-Stammheim das nachstehende Bussenreglement.

Bussenreglement

Artikel 1

Grundsatz	Die Teilnahme an der Generalversammlung sowie das Ausführen der erteilten Aufgabenpflichten sind obligatorisch.	50.00
-----------	---	-------

Artikel 2

Aufgabenpflichten	Jedes Clubmitglied verpflichtet sich laut Statuten Art. 17 für eine Aufgabenpflicht. Wird jedoch von einem Mitglied keine Aufgabenpflicht übernommen gilt folgende Regelung: Wenn kein Anlass des BCSSSt aktiv unterstützt wird und keine Aufgabenpflicht erfüllt wird.	50.00
-------------------	--	-------

Aufgabenpflichten nicht erfüllt	Offizielle Alle Offiziellen müssen bei mind. einem Heimspiel als Offizielle fungieren. Wird dieses Quorum nicht erreicht oder werden Spiele versäumt gilt folgende Regelung. 1. Quorum nicht erreicht, kein Anlass aktiv unterstützt 2. Spiel verpasst (BCSSSt 10.- und Ersatz Offizieller 10.-)	20.00 20.00
---------------------------------	---	----------------

Artikel 3

Deplatziert Verhalten	Folgekosten für Spielsperren, Sachbeschädigungen usw. werden dem Täter / der Tätergruppe in Rechnung gestellt.
-----------------------	--

Artikel 4

Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt mit Entscheid des Clubvorstandes am 10. Oktober 2011 in Kraft.
----------------	---

Beschlossen an der Vorstandssitzung des BCSSSt am 10. Oktober 2011.

Die Clubpräsidentin

Regula Clivio